

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/141/30

Dresden, 9. Januar 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/11408
Thema: Datenaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und Stiftungen sowie Instituten

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Umfang und Zeitpunkt von zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und Stiftungen sowie (zivilen) Instituten, die in Deutschland aktiv sind, ausgetauschten Daten, bezogen auf den Zeitraum 2018 bis 2022?

Frage 2:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere zu der Frage, in welchem Umfang projekt- und personenbezogene Daten zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und Stiftungen sowie (zivilen) Instituten im Zeitraum 2018 bis 2022 ausgetauscht wurden?

Frage 3:
Sofern es zu einem entsprechenden Datenaustausch nach Frage 1. bzw. 2. kam: Auf welcher rechtlichen Grundlage und zu welchen Zwecken erfolgte der Austausch jeweils?

Frage 4:
Welche Konsequenzen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen aus dem jeweiligen Datenaustausch nach Fragen 1. bzw. 2. jeweils gezogen, d.h. in wie fern ist es in diesem Zusammenhang weiter aktiv geworden?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Soweit Daten übermittelt wurden, die verfassungsschutzrechtlich nicht oder nicht mehr relevant sind, sind diese gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zu löschen, so dass der Staatsregierung insoweit schon deshalb keine Erkenntnisse vorliegen.

Für etwaige noch vorhandene Daten gilt:

Die an und durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen übermittelten Daten werden dort nicht systematisch nach Nachrichtengebern erfasst. Eine valide Auskunft im Sinne der Frage 1 ist daher nicht möglich. Darüber hinaus gibt es keine systematische Ablage der Daten im Sinne der Frage 2, weshalb auch diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Eine Speicherung, Veränderung und Nutzung von an oder durch das LfV Sachsen übermittelten Daten ist nur zulässig, soweit dies der Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen im Sinne des § 2 SächsVSG dient.

Soweit das LfV Sachsen auf der Grundlage einer Datenübermittlung tätig geworden ist, werden die getroffenen Maßnahmen nicht systematisch nach Nachrichtengebern erfasst, so dass auch insoweit keine valide Auskunft im Sinne der Fragestellungen erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster